

In Anbetracht der sich aus der Art und Dauer des unbefugten Waffenbesitzes der Angeklagten ergebenden erheblichen Gefährdung der Sicherheit unseres Staates und seiner Bürger kann die Straftat der Angeklagten nicht anders als ein Normalfall i. S. des § 2 Abs. 1 WaffenVO beurteilt werden. Umstände, die einen minderschweren Fall begründen könnten, liegen, nicht vor, so daß die vom Bezirksgericht zugunsten der Angeklagten herangezogenen Umstände nur bei der Strafzumessung zu berücksichtigen sind.

Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Angeklagte U. der ihm mit Anklage und Eröffnungsbeschuß zur Last gelegten strafbaren Handlung nicht schuldig sei, geht gleichfalls fehl. Gern. § 5 WaffenVO macht sich derjenige strafbar, der Kenntnis von dem unbefugten Waffenbesitz eines anderen erhält und den Staatsorganen keine Anzeige erstattet. Der Angeklagte U. hat Kenntnis von dem unbefugten Waffenbesitz der Angeklagten B. erhalten und den Staatsorganen darüber keine Anzeige erstattet, obwohl ihm bekannt war, daß unbefugter Waffenbesitz verboten ist. Die an die Angeklagte B. gerichtete Aufforderung, die Waffe sofort wegzubringen, ist der Erstattung einer Anzeige bei den Staatsorganen nicht gleichzusetzen, weil damit die Sicherstellung der Waffe durch die staatlichen Organe — wie es im Interesse des Schutzes unseres Staates und der Bürger erforderlich ist — nicht gewährleistet wird. Das diesbezügliche Verhalten des Angeklagten vermag ihn deshalb von einer Schuld nicht zu befreien. Es wird lediglich für die Strafzumessung von Bedeutung sein. Die Auffassung des Bezirksgerichts, daß der Angeklagte U. nach dem Verlassen des Hauses der Angeklagten B. keine positive Kenntnis mehr von dem unbefugten Waffenbesitz gehabt habe, wird vom Ergebnis der Beweisaufnahme nicht getragen. Richtig ist vielmehr, daß sich die Waffe noch im Gewahrsam der Angeklagten B. befand, als der Angeklagte U. seinen Heimweg antrat, und daß ihm dies auch bekannt war. Es ist deshalb unverständlich, daß das Bezirksgericht zu der Rechtsansicht gelangte, der Angeklagte U. habe sich in einem strafrechtlich bedeutsamen Irrtum über ein wesentliches Tatbestandsmerkmal befunden und sei deshalb gern. § 221 Ziff. 1 StPO freizusprechen.

#### §§ 200, 209 StPO.

**Die Richtigkeit der Zeugenaussagen kann nicht deshalb angezweifelt werden, weil den Zeugen in der Hauptverhandlung Teile ihrer früheren Aussagen vorgehalten worden sind.**

OG, Urt. vom 14. Januar 1958 — 1 a Ust 117/57.

Aus den Gründen:

Die Richtigkeit von Zeugenaussagen kann nicht deshalb angezweifelt werden, weil es notwendig war, den Zeugen in der Hauptverhandlung Teile ihrer früheren Aussagen vorzuhalten. Gern. § 209 StPO können Protokolle über frühere Vernehmungen zum Zwecke des Beweises verlesen werden, soweit dies erforderlich ist. Daraus ergibt sich, daß solchen Protokollen der Charakter von Beweismitteln zukommt. Das Bezirksgericht hat deshalb richtig gehandelt, als es den Zeugen zur Erforschung der Wahrheit Vorhaltungen aus den Protokollen über ihre polizeilichen Vernehmungen gemacht hat, zumal zwischen der polizeilichen Vernehmung der Zeugen und der nunmehrigen Hauptverhandlung eine nicht unerhebliche Zeitspanne liegt. Da aus dem Akteninhalt keine Anhaltspunkte ersichtlich sind, die Anlaß zu Zweifeln an der Glaubwürdigkeit der Zeugen geben könnten, sind die auf den Bekundungen der Zeugen beruhenden Feststellungen des Bezirksgerichts nicht zu beanstanden.

#### § 48 StGB.

**Wer durch Ausnutzung eines Verwandtschaftsverhältnisses einen Bürger zur Begehung einer strafbaren Handlung bestimmt, macht sich der Anstiftung „durch andere Mittel“ schuldig.**

BG Rostock, Urt. vom 11. Januar 1958 — 3a NDs 258/57.

Die Angeklagten Eheleute haben am Tage der Geldumtauschaktion ihre Tochter gebeten, für sie einen Betrag von 4000 DM umzutauschen, was diese auch tat. Der angeklagte Ehemann übergab ferner seiner Stieftochter einen

Betrag von 2700 DM zu dem gleichen Zweck. Dieses Geld wurde von der Stieftochter auf eigenen Namen umgetauscht. Weiterhin suchte die angeklagte Ehefrau noch ihre Schwester auf und bewog auch diese, 3000 DM für sie umzutauschen. Die Angeklagten ließen also durch dritte Personen für sich einen Betrag von insgesamt 9700 DM umtauschen.

Die Strafkammer hat das Vorliegen einer Anstiftung zu einer strafbaren Handlung gern. § 22 der VO vom 13. Oktober 1957 (GBl. I S. 603) mit der Begründung verneint, es läge keine der Alternativen des § 48 StGB vor.

Gegen dieses Urteil richtet sich der Protest des Staatsanwalts. Der Protest hatte Erfolg.

Aus den Gründen:

§ 22 der VO über die Ausgabe neuer Banknoten und die Außerkraftsetzung bisher gültiger Banknoten der Deutschen Notenbank vom 13. Oktober 1957 (GBl. I S. 603) stellt diejenigen Personen unter Strafe, die fremdes Geld im eigenen Namen zum Zweck des Umtausches einzahlen oder einzuzahlen versuchten. Die Angeklagten haben nun aber nicht selber fremdes Geld umgetauscht, sondern haben ihr eigenes Geld ihrer Tochter und Stieftochter sowie einer Schwester der Ehefrau zum Umtausch übergeben. Die Rechtsansicht der Strafkammer, daß in dieser Handlung der Angeklagten keine Anstiftung zu einer Straftat zu erblicken ist, ist irrig.

Die Strafkammer ist davon ausgegangen, daß keines der in § 48 StGB aufgeführten Anstiftungsmittel — Geschenke, Versprechen, Drohung, Mißbrauch des Ansehens, Gewalt, absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums — vorliegt, durch das die Verwandten der Angeklagten zur Begehung ihrer Tat veranlaßt worden sind. Lediglich käme als „anderes Mittel“ ein Abhängigkeitsverhältnis der Umtauschenden zu den Angeklagten in Frage. Ein solches Verhältnis bestünde jedoch nicht, da sowohl die Tochter als auch die Schwester und die Stieftochter nicht in einem wirtschaftlichen Abhängigkeitsverhältnis zu den Angeklagten stehen. Verwandtschaftliche Beziehungen allein könnten einen Menschen nicht veranlassen, eine strafbare Handlung zu begehen.

Gerade diese verwandtschaftlichen Beziehungen müssen jedoch im vorliegenden Fall in Verbindung mit einer gewissen Überredung als Mittel der Anstiftung gesehen werden. Die Angeklagten haben diese Beziehung ausgenutzt und ihre Verwandten dazu überredet, die Einzahlungen vorzunehmen. Ohne diese verwandtschaftlichen Beziehungen hätten sich die Tochter, die Stieftochter und die Schwester — wie aus ihren Vernehmungen hervorgeht — nicht zu dieser Handlung bringen lassen.

Die angeklagte Ehefrau hat z. B. ihre Schwester dadurch zu der strafbaren Handlung überredet, daß sie ihr darlegte, sie verstünde sich mit ihrem Ehemann nicht gut. Sie habe sich selber das Geld gespart und wolle es ihm nicht zeigen. Nur um ihrer Schwester zu helfen, hat die Zeugin diese Handlung begangen. Die Angeklagte hat ihrer Schwester auch keine Mitteilung davon gemacht, daß sie auch noch andere Personen veranlaßt hatte, Geld für sie einzuzahlen.

Die Tochter der Angeklagten hat ausgesagt, daß sie nur aus Liebe zu ihrer Mutter und dieser zu Gefallen auf ihre Bitte hin das Geld zum Umtausch angenommen habe. Auch der angeklagte Ehemann hat ausdrücklich erklärt, daß er sich an andere Leute nicht habe wenden wollen und daher das Verhältnis zu seiner Stieftochter ausgenutzt habe, um das Geld umtauschen zu lassen.

Beide Angeklagten haben deshalb nach Auffassung des Senats vorsätzlich die Täter zu ihrer Tat bestimmt. Sie kannten alle Umstände, welche die Handlungen der Täter zu einer strafbaren Handlung machten. Sie haben sich daher einer Anstiftung zu einer strafbaren Handlung gern. § 22 der VO über die Ausgabe neuer Banknoten schuldig gemacht und sind deswegen strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.

## Zivilrecht

Abschn. vn Ziff. 19, 34, Abschn. II Ziff. 5 des LPG-Musterstatuts Typ III; § 331 Abs. 2 ZPO.

**1. Der Erlaß eines Versäumnisurteils über den Anspruch ausgeschiedener Mitglieder gegen eine LPG auf Bezahlung von Arbeitseinheiten setzt die schlüssige Be-**